

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe
der Evangelischen Noah-Kirchengemeinde Dortmund, Friedhof Dortmund-Mengede und
Friedhöfe Dortmund-Bodelschwingh
vom 29.10.2025

Die Evangelische Noah-Kirchengemeinde Dortmund - als Friedhofsträgerin
– vertreten durch das Presbyterium –

erlässt gem. Artikel 159 Abs. 5 Kirchenordnung i. V. m. § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

		Ruhezeit/ Jahre	Gebühr/Euro
a.)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten	15	730,00
b.)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25	1.238,00
c.)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	30	2.156,00
d.)	Urnenbeisetzungen	15	966,00

2. Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin inklusive beschrifteter Namensplatte

		Ruhezeit/ Jahre	Gebühr/Euro
a.)	Erdbestattungen – Wiesenreihengrab	30	3.645,00
b.)	Urnenbeisetzungen – Urnen-Wiesenreihengrab	15	1.561,00
c.)	Urnenbeisetzungen - Urnengemeinschaftsstele	15	966,00

3. Wahlgrabstätten

		Nutzungszeit/ Jahre	Gebühr/Euro
a.)	Erdbestattungen je Grab	30	2.655,00
b.)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr		83,00
c.)	Urnenbeisetzungen für 2 Gräber	15	1.033,00
d.)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr		32,00

4. Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

		Nutzungszeit/ Jahre	Gebühr/Euro
a.)	Erdbestattungen am Trauerparcours je Grab inklusive beschrifteter Grabstele	30	5.274,00
b.)	Verlängerungsgebühr Trauerparcours je Grab und Jahr		142,00
c.)	Urnenbeisetzungen im Urnenhochbeet je Grab inklusive beschrifteter Grabstele sowie Zweitbeschriftung bei 2stelligen Grabstätten	15	2.336,00
d.)	Verlängerungsgebühr Urnenhochbeet je Grab und Jahr		112,00
e.)	Urnenbeisetzungen im Urnenbauerngarten je Grab inklusive beschrifteter Gedenkstein	15	2.296,00
f.)	Verlängerungsgebühr im Urnenbauerngarten je Grab und Jahr		114,00
g.)	Urnenbeisetzungen im Urnenbücherfeld je Grab inklusive beschrifteter Gedenkstein	15	2.259,00
h.)	Verlängerungsgebühr im Urnenbücherfeld je Grab und Jahr		112,00
i.)	Urnenbeisetzungen in der Urneninsel je Grab inklusive beschrifteter Grabstele sowie Zweitbeschriftung bei 2stelligen Grabstätten	15	2.327,00
j.)	Verlängerungsgebühr Urneninsel je Grab und Jahr		99,00
k.)	Urnenbeisetzungen am Baum je Grab inklusive beschrifteter Gedenkstein	15	1.637,00
l.)	Verlängerungsgebühr für Urnengräber am Baum je Grab und Jahr		78,00

5. Kolumbarium

		Nutzungszeit/ Jahre	Gebühr/Euro
a.)	Urnennische für 2 Urnen inklusive beschrifteter Verschlussplatte für 2 Urnen	15	3.769,00
b.)	Verlängerungsgebühr je Urnennische und Jahr		219,00

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Grundgebühren		Gebühr/Euro
a.)	Erdbestattungen von Tot- und Fehlgeburten		103,00
b.)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr		311,00
c.)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an		788,00
d.)	Urnenbeisetzungen		440,00
e.)	Urnenbeisetzungen im Kolumbarium		285,00

(2)	Besondere Gebühren		Gebühr/Euro
a.)	Benutzung der großen Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschl. Grunddekoration		220,00
b.)	Benutzung der kleinen Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschl. Grunddekoration		144,00
c.)	Benutzung der Orgel/CD-Anlage		34,00
d.)	Benutzung der Kühleinrichtung pro angefangenem Tag		69,00

§ 6 Gebühren für Umbettungen

(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		Gebühr/Euro
a.)	Bei Erdbestattungen je Grab		2.074,00
b.)	Bei Urnenbeisetzungen je Grab		1.037,00
c.)	Bei Urnenbeisetzungen je Urnennische im Kolumbarium		829,00

(2)	Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin		Gebühr/Euro
a.)	Bei Erdbestattungen je Grab		2.282,00
b.)	Bei Urnenbeisetzungen je Grab		1.244,00
c.)	Bei Urnenbeisetzungen im Kolumbarium je Urnennische		933,00

(3)	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a.)	Bei Erdbestattungen je Grab		1.867,00
b.)	Bei Urnenbeisetzungen je Grab		829,00
c.)	Bei Urnenbeisetzungen im Kolumbarium je Urnennische		311,00

(4)	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		Gebühr/Euro
a.)	Bei Erdbestattungen je Grab		985,00
b.)	Bei Urnenbeisetzungen je Grab		622,00
c.)	Bei Urnenbeisetzungen im Kolumbarium je Urnennische		414,00

§ 7 Sonstige Gebühren

			Gebühr/Euro
(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inklusive Standsicherheitsprüfung bei Erdgrabstätten		180,00
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales inklusive Standsicherheitsprüfung bei Urnengrabstätten		108,00
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales oder einer Grabeinfassung		60,00
(4)	Zusatzbeschriftung von Namensplatten je Buchstabe, Zahl und Zeichen		13,00

82

- 39